

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juli 1885.

Budget für das Jahr 1885/86.

1. Miethcinnahmen der Hauptschule.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Schuldeputation dankend entgegen genommen.

2. Wirthschaftsabgabe.

Die Bürgerschaft ersucht die Steuerdeputation, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich nicht empfiehlt, die Wirthschaftsabgabe nach einer Skala zu erheben. Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

3. Konsumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft beschließt, daß Schnepfen, Kiebiße und Kiebißeier der Konsumtionsabgabe unterworfen werden, und daß erhoben wird für Schnepfen eine Abgabe von 20 $\mathcal{L}$, für Kiebiße eine solche von 50 $\mathcal{L}$, für Kiebißeier eine solche von 10 $\mathcal{L}$, per Stück.

Außerdem wünscht sie, daß gesetzlich festgestellt werde, daß Kiebiße für die Zeit vom 1. Februar bis 1. Mai, und Kiebißeier nach dem 15. April nicht eingeführt werden dürfen. Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

4. Weggeld.

Die Bürgerschaft wünscht, daß behufs einer ausreichenden Kontrolle die Erhebung der Weggelder fortan nur gegen Quittung geschehe, und ersucht den Senat, dieser Maßregel zuzustimmen. Bei dieser Gelegenheit erinnert sie an ihren Beschluß vom 2. Januar 1884, betreffend die Kontrolle sämtlicher Staatseinnahmen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Juli 1885.

1. Gesuch der Bremer Lebensversicherungsbank.

Auch die Bürgerschaft stimmt dem Gesuch der Bremer Lebensversicherungsbank bei.

2. Arbeitshaus.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Bericht dankend entgegen genommen.

3. Rechtspflege.

Die Bürgerschaft hält es für wünschenswerth, daß der Transport der Untersuchungsgefangenen zwischen dem Untersuchungsgefängnis und dem Stadthause in geschlossenen Wagen geschehe, und ersucht den Senat, die betreffenden Behörden zu einem Berichte darüber zu veranlassen, wie hoch die Kosten einer derartigen Einrichtung sich belaufen würden.

4. Volksschulen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation zu beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, ob es nicht zweckmäßig sei, daß auch den staatlichen Volksschulen Gelegenheit gegeben werde, eine für sie genügende Bibliothek sich anzuschaffen, und ob dafür nicht ein Betrag ausgeworfen werden könnte.

5. Straßenbau.

Die Bürgerschaft hat nach Auskunft von Mitgliedern der Baudeputation die Überzeugung gewonnen, daß die St. Stephanigemeinde verpflichtet ist, den gesetzlichen Beitrag zu den Herstellungskosten der Nordstraße für die St. Wilhadi-Kirche zu zahlen und ersucht den Senat, seinen Einfluß auf die Gemeinde zur Anwendung zu bringen, damit dieselbe dieser ihrer Verpflichtung genüge.

6. Flußlootsen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat zu veranlassen, daß die Flußlootsen auf Farbenblindheit geprüft werden.

7. Kammer für Landwirthschaft.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß die der Kammer für Landwirthschaft bewilligten M. 4500 nach § 26 d. Ges. v. 18./21. November 1870 zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft zur Verfügung gestellt werden.

Mittheilung des Senats

vom 10. Juli 1885.

1. Pferdeeisenbahn zum Venlo-Hamburger Bahnhof.

Die Polizeidirektion hat, wie sie dem Senat berichtet, seit längerer Zeit mit mehreren Unternehmern Verhandlungen eingeleitet, die auf eine im Verkehrsinteresse wünschenswerthe Pferdebahnverbindung des Venlo-Hamburger Bahnhofes mit der inneren Stadt für die Dauer des Bahnhofsumbaues hinielen.

Diese Verhandlungen haben zu dem Antrage der Gesellschaft „Bremer Pferdebahn“ geführt, ihr für die Zeit bis zur Fertigstellung des Bahnhofsumbaues die Konzession zum Bau und Betriebe einer an ihre bestehende Bahn anschließende Pferdeeisenbahn zum Venlo-Hamburger Bahnhofe unter den nachstehenden mit ihr vereinbarten Konzessionsbedingungen zu ertheilen.

Der Senat ist bereit, die Konzession unter den vorgelegten, von der Baudeputation, wie vom königlich preussischen Eisenbahnbetriebsamte gebilligten Bedingungen zu ertheilen, und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Die Bedingungen schließen sich im allgemeinen allen den bestehenden Pferdebahnunternahmen auferlegten Konzessionsbestimmungen an. Nur hat mit Rücksicht auf die kurze Zeitdauer der Konzession und die dadurch herabgeminderte Rentabilität der Anlage in soweit eine bei früheren Gelegenheiten nicht bewilligte Erleichterung zugestanden werden müssen, als in § 7 die Unterhaltungspflicht in betreff des Straßenkörpers auf die Strecke zwischen den Schienen beschränkt ist, während sie sich bei den bestehenden Bahnen auf eine Fläche von 3 m Breite erstreckt. — Aus gleichen Rücksichten empfahl es sich nicht, die Gesellschaft in betreff der Maximaltariffätze (§ 10) und des Betriebes (§ 9) mehr, als geschehen, zu binden. In diesen Beziehungen wird übrigens, wie auch das königliche Eisenbahnbetriebsamt bei seiner Zustimmung zu den Abmachungen betont hat, das eigene pekuniäre Interesse der Gesellschaft so sehr mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse zusammenfallen, daß sich ersteres dem letzteren im Laufe der Betriebszeit ohne weiteren Zwang anpassen wird.